

# FAQ: IP-Regelungen im SPRIND Challenge Programm – Was Sie wissen müssen

## 1. Warum enthält die Teilnahmevereinbarung überhaupt IP-Regelungen?

Als GmbH des Bundes unterliegt die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) besonderen Rahmenbedingungen.

Zur Umsetzung der SPRIND-Funken und SPRIND-Challenges setzt die SPRIND auf das europäische Instrument der „*vorkommerziellen Auftragsvergabe*“ (auf englisch: Pre Commercial Procurement, kurz: PCP). Dieses Instrument ermöglicht eine schnelle und flexible Finanzierung, bei verhältnismäßig geringem administrativem Aufwand.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind Regelungen zur IP-Nutzung zu vereinbaren, die dem öffentlichen Auftraggeber gewisse Rechte einräumen.

Die Regelungen zum geistigen Eigentum bei den SPRIND-Funken und SPRIND-Challenges sehen grundsätzlich zugunsten der Teams vor, dass keine exklusiven Nutzungsrechte an den Ergebnissen zugunsten der SPRIND vereinbart werden. So können die Teilnehmenden die Ergebnisse des Innovationswettbewerbs auch im Anschluss an diesen Wettbewerb – innovationsfreundlich – weiterentwickeln oder weiterverwerten.

Nicht automatisch, sondern lediglich auf Verlangen muss der SPRIND ein nicht-exklusives Nutzungsrecht eingeräumt werden (Details siehe Teilnahmevereinbarung). Diese Regelung wurde aufgrund des Auftragscharakters des Instruments PCP aufgenommen, das eine beihilferechtskonforme Gegenleistung notwendig macht. Ab März 2026 ist in den Teilnahmevereinbarungen ausdrücklich festgelegt, dass die SPRIND die Ergebnisse und damit verbundene Schutzrechte nur für eigene Zwecke verwerten, weiterentwickeln oder erforschen darf.

Diese vertraglichen Regelungen gelten für alle Teilnehmenden gleichermaßen und können nicht individuell angepasst werden.

Die SPRIND identifiziert, validiert und fördert Sprunginnovationen. Auch deshalb versteht sie ihre Rolle grundsätzlich nicht als eigenständige kommerzielle Verwerterin von IP-Rechten. In der Vergangenheit hat die SPRIND Ergebnisse ihrer SPRIND-Challenges bzw. SPRIND-Funken bisher weder kommerziell verwertet noch weiterentwickelt oder im Anschluss beschafft – mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Open-Source-Ergebnisse beziehen. Hieraus kann zwar keine Verwaltungspraxis für die Zukunft abgeleitet werden; es bleibt den Teams jedoch unbenommen, diesen Gesichtspunkt in ihre Einschätzung einzustellen, soweit die Klauseln potenziell Auswirkungen auf ihre Unternehmensstrategie haben könnten.

## 2. Was gehört zu Pre-Existing Rights?

Pre-existing Rights sind alle Quell-/ Source-Codes, Daten, Know-how oder Informationen – unabhängig von ihrer Form oder Art (materiell oder immateriell), einschließlich aller damit verbundenen Rechte, wie z. B. Rechte an geistigem Eigentum, die sich vor der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung im Besitz der Teilnehmer befinden und von diesen als Hintergrundwissen bzw. -rechte bezeichnet werden und für die Durchführung des Wettbewerbs oder die Nutzung der Ergebnisse des Wettbewerbs erforderlich sind.

## 3. Was ist der Unterschied Foreground und Sideground IP?

Foreground IP bezeichnet alle materiellen oder immateriellen Ergebnisse, wie z. B. Quell-/ Source-Code, Daten, Wissen oder Informationen, die im Rahmen des Wettbewerbs entwickelt bzw. erzeugt werden, unabhängig von ihrer Form oder Art, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie alle damit verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum („verbundene Rechte an geistigem Eigentum“, „Foreground“ oder „mit den Ergebnissen verbundene Rechte an geistigem Eigentum“).

Sideground-IP bezeichnet alle Daten, Know-how oder Informationen – unabhängig von ihrer Form oder Art (materiell oder immateriell), einschließlich aller damit verbundenen Rechte, wie z.B. Rechte an geistigem Eigentum ("ergänzende Schutzrechte") –, die während der Laufzeit des Wettbewerbs, aber nicht im Rahmen des Wettbewerbs entstehen und für die Durchführung des Wettbewerbs oder die Nutzung der Ergebnisse des Wettbewerbs benötigt werden.

## 4. Was sehen die Regelungen der SPRIND-Challenges bzw. SPRIND-Funken im Kontext von Unternehmensumstrukturierungen vor?

Grundsätzlich sind Unternehmensumstrukturierungen auch im Laufe von SPRIND-Challenges bzw. SPRIND-Funken denkbar. Damit der ursprüngliche Teilnehmende nicht aus dem Wettbewerb ausscheidet, müssen bestimmte Voraussetzungen für den Wechsel auf eine andere Gesellschaft vorliegen. Die SPRIND muss darüber hinaus im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags den Zugang zu den Ergebnissen und die Wahrung der öffentlichen Interessen sicherstellen. Gleichzeitig muss die Erfüllung der Rechte und Pflichten aus der Teilnahmevereinbarung auch nach einer Umstrukturierung gewährleistet sein – auch im Falle einer Übertragung der vertraglichen Position.

*[Hinweis: Die hier dargestellten Erläuterungen dienen dem ersten Verständnis und sind ggf. nicht vollständig. Die konkreten Voraussetzungen und Bestimmungen sind in der Teilnahmevereinbarung geregelt, vgl. insbesondere § 13 Teilnahmevereinbarung.]*

## 5. Kann ich das Eigentum an den Ergebnissen übertragen?

Ja, grundsätzlich können Sie das Eigentum an den Ergebnissen übertragen – sofern keine öffentlichen Interessen oder Sicherheitsanforderungen dagegensprechen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen aus der Teilnahmevereinbarung auch für den neuen Eigentümer gelten.

*[Hinweis: Die konkreten Voraussetzungen sind in der Teilnahmevereinbarung geregelt, vgl. insbesondere § 5 Abs. 2 Nr. 12 Teilnahmevereinbarung.]*

## **6. Was geschieht, wenn ich die Ergebnisse nicht kommerziell verwerte?**

Die Ergebnisse sind grundsätzlich innerhalb einer in der Teilnahmevereinbarung angegebenen Zeitspanne nach Beendigung oder Kündigung der Teilnahmevereinbarung zu verwerten. Falls eine Verwertung scheitert, hat SPRIND das Recht, zu verlangen, dass das Eigentum an den Ergebnissen unentgeltlich auf die SPRIND übertragen wird. Ein Scheitern der Verwertung liegt vor, wenn die Ergebnisse weder kommerziell genutzt noch anderweitig für einen kommerziellen Anwendungsfall vermarktet werden.

Ab März 2026 ist in den Teilnahmevereinbarungen für diesen Fall außerdem festgelegt, dass die SPRIND nur innerhalb einer dort angegebenen Zeitspanne nach Beendigung der Teilnahmevereinbarung verlangen kann, dass auch Dritten nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenzen zur kommerziellen oder nicht-kommerziellen Verwertung der Ergebnisse zu fairen, angemessenen und marktüblichen Bedingungen erteilt werden.

*[Hinweis: Die hier dargestellten Erläuterungen dienen dem ersten Verständnis und sind ggf. nicht vollständig. Die konkreten Bestimmungen sind in der Teilnahmevereinbarung geregelt, vgl. insbesondere § 5 Abs. 2 Nr. 11 und 13 Teilnahmevereinbarung.]*

## **7. Warum behält sich die SPRIND das Recht vor, Dritten Lizenzen zur kommerziellen Verwertung der Ergebnisse einzuräumen?**

Zur Umsetzung der SPRIND-Funken und SPRIND-Challenges setzt die SPRIND auf das europäische Instrument der „vorkommerziellen Auftragsvergabe“ (auf englisch: Pre Commercial Procurement, kurz: PCP). Dieses Instrument ermöglicht eine schnelle und flexible Finanzierung, bei verhältnismäßig geringem administrativem Aufwand.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind Regelungen zur IP-Nutzung zu vereinbaren, die dem öffentlichen Auftraggeber gewisse Rechte einräumen.

Die Regelungen zum geistigen Eigentum bei den SPRIND-Funken und SPRIND-Challenges sehen grundsätzlich zugunsten der Teams vor, dass keine exklusiven Nutzungsrechte an den Ergebnissen zugunsten der SPRIND vereinbart werden. So

können die Teilnehmenden die Ergebnisse des Innovationswettbewerbs auch im Anschluss an diesen Wettbewerb – innovationsfreundlich – weiterentwickeln oder weiterverwerten.

Nicht automatisch, sondern lediglich auf Verlangen muss der SPRIND ein nicht-exklusives Nutzungsrecht eingeräumt werden (Details siehe Teilnahmevereinbarung). Diese Regelung wurde aufgrund des Auftragscharakters des Instruments PCP aufgenommen, das eine beihilferechtskonforme Gegenleistung notwendig macht.

Diese vertraglichen Regelungen gelten für alle Teilnehmenden gleichermaßen und können nicht individuell angepasst werden.

Die SPRIND identifiziert, validiert und fördert Sprunginnovationen. Auch deshalb versteht sie ihre Rolle grundsätzlich nicht als eigenständige kommerzielle Verwerterin von IP-Rechten. In der Vergangenheit hat die SPRIND Ergebnisse ihrer SPRIND-Challenges bzw. SPRIND-Funken bisher weder kommerziell verwertet noch weiterentwickelt oder im Anschluss beschafft – mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Open-Source-Ergebnisse beziehen. Hieraus kann zwar keine Verwaltungspraxis für die Zukunft abgeleitet werden; es bleibt den Teams jedoch unbenommen, diesen Gesichtspunkt in ihre Einschätzung einzustellen, soweit die Klauseln potenziell Auswirkungen auf ihre Unternehmensstrategie haben könnten. Ab März 2026 ist in den Teilnahmevereinbarungen ausdrücklich festgelegt, dass die SPRIND die Ergebnisse und damit verbundene Schutzrechte nur für eigene Zwecke verwerten, weiterentwickeln oder erforschen darf.

## **8. Welche Verpflichtungen habe ich im Umgang mit geistigem Eigentum?**

Hinsichtlich des Umgangs mit geistigem Eigentum bestehen verschiedene Verpflichtungen (nicht abschließend):

Die Teilnehmer:innen sind für das ordnungsgemäße Management und den Schutz der eigenen Rechte am geistigen Eigentum verantwortlich und tragen die damit verbundenen Kosten.

Vor Veröffentlichungen müssen hinreichend geprüft werden, ob schutzfähige Ergebnisse vorliegen; es sind gegebenenfalls Schutzanträge zu stellen. Es besteht außerdem eine Verpflichtung, auf Anfordern der SPRIND Kopien der Ergebnisse zu hinterlegen, um der SPRIND im Insolvenzfall der jeweiligen Teilnehmer:innen kontinuierlichen Zugang zu den Ergebnissen zu gewährleisten (Escrow-Agreement). Neu seit März 2026: Dies dient dazu, dass SPRIND die Ergebnisse ausschließlich für eigene Zwecke verwerten, weiterentwickeln oder erforschen kann, ohne dass dies die Möglichkeiten der Teams einschränkt, ihre Innovationen selbst zu vermarkten oder weiterzuentwickeln.

Im Abschlussbericht zur jeweiligen Stufe müssen die Teilnehmer:innen über verwertbare Ergebnisse informieren, unabhängig davon, ob sie geschützt werden können oder nicht.

*[Hinweis: Die hier dargestellten Erläuterungen dienen dem ersten Verständnis und sind ggf. nicht vollständig. Die konkreten Verpflichtungen sind in der Teilnahmevereinbarung (§ 5) geregelt.]*

## 9. Welche Informationspflichten bestehen während meiner Teilnahme?

Während der Teilnahme bestehen verschiedene Informationspflichten (nicht abschließend):

- So sind Sie beispielsweise dazu verpflichtet, die SPRIND über alle Umstände und/oder Maßnahmen zu informieren, die zu einer Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und/oder einem Insolvenzverfahren führen könnten.
- Bei Veröffentlichungen ist angemessen auf die Zusammenarbeit mit SPRIND hinzuweisen
- Wenn Sie sich gegen einen Schutz der generierten Ergebnisse entscheiden, müssen Sie die SPRIND davon und von den der Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen in Kenntnis setzen.
- Es bestehen Informationspflichten im Kontext des Abschlussberichts einer jeden möglichen Stufe.
- Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahme jede zumutbare Unterstützung zu leisten, damit SPRIND die Informationen erhält, die für nationale oder supranationale Prüfungen erforderlich sind.

*[Hinweis: Die hier dargestellten Erläuterungen dienen dem ersten Verständnis und sind ggf. nicht vollständig. Die konkreten Verpflichtungen sind in der Teilnahmevereinbarung geregelt.]*

## 10. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Für Fragen zur Teilnahmevereinbarung oder zu den IP-Regelungen können Sie sich jederzeit an das SPRIND-Team wenden.

**Hinweis:** Die SPRIND muss bei der Umsetzung ihrer Wettbewerbe die konkreten Rahmenbedingungen des europäischen Instruments der „vorkommerziellen Auftragsvergabe“ beachten. Bei der Gestaltung der Teilnahmevereinbarung hat die SPRIND den ihr insoweit zustehenden Gestaltungsspielraum ausgeschöpft. Da die SPRIND die konkreten Rahmenbedingungen berücksichtigen muss, können die vertraglichen Bestimmungen grundsätzlich nicht angepasst werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an [challenge@sprind.org](mailto:challenge@sprind.org).